

küche hinein verlegt, und heute befindet sich dort das Gasthaus zur Stadt Altenburg<sup>468</sup>).

Wenden wir uns von der Peterskirche aus nördlich zur Nonnengasse, so mahnt dieser Name an ein geistlichen Zwecken dienendes Gebäude, über das wir leider wenig wissen<sup>469</sup>). Zweifellos befand sich hier ein Beginenhaus, wie wir ja solche in vielen Städten treffen<sup>470</sup>). Dafür spricht namentlich auch die Nähe des Dominikanerklosters; denn die Beginen waren sogenannte Tertiarierrinnen, d. h. Frauen oder Jungfrauen, welche, ohne der Welt gänzlich zu entsagen, sich doch den Geboten eines gewissen Ordens und zwar der Franziskaner oder der Dominikaner unterworfen hatten und dafür an den Ablassen und anderen geistlichen Vorteilen dieses Ordens teilnahmen. Einer Freiburger Begine, Namens Aluscha, begegnen wir schon im Jahre 1309; Theodericus, der Sohn des Kuniko, bedenkt sie gelegentlich einer Schenkung an das Hospital mit einer Leibrente<sup>471</sup>). Die Hauptaufgabe der Beginen war die Krankenpflege und die Leichenbesorgung; nach der letzteren nannte man sie Polternonnen, was man wohl mit Wilisch für eine Verderbnis aus Sepulturnonnen halten kann. Sie sind jedenfalls gemeint, wenn eine Aufzeichnung von Begräbniskosten aus dem Jahre 1506 folgende Posten enthält: *1 Gr. den Nonnen, die den toden Leichnam in der Nacht im Hause gewartet; 4 Gr. den Nonnen, die ihn in der Krankheit gewartet*<sup>472</sup>). Den Ordensregeln der Dominikaner entsprechend, erwarben sie die für ihren Unterhalt und ihre Berufsthätigkeit erforderlichen Mittel wohl durch Betteln; wenn 1425 zwei Personen bestraft werden, weiß sie *die beterinnen an ir bethe den huntslegern* (d. h. Hundefängern, Schindern) *geglichen haben*<sup>473</sup>), so kann man dies vielleicht auf die Beginen beziehen. Im Jahre 1537 übergaben die Polternonnen ihr Haus dem Rate<sup>474</sup>).

<sup>468</sup>) Tiefe, nach dem Stadtgraben führende Schleusenanlagen, die man neuerdings hier aufgefunden hat, erinnern an die alte Bestimmung des Hauses als einer Badestube.

<sup>469</sup>) Vergl. Möller I, 116 f. Wilisch I, 61 f.

<sup>470</sup>) Vergl. Kriegk, Deutsches Bürgertum I, 100 ff.

<sup>471</sup>) UB I, 45.

<sup>472</sup>) Möller II, 147.

<sup>473</sup>) UB. III, 209 No. 610.

<sup>474</sup>) Gerichtsbuch 2. Petri fol. 450 (im Amtsgerichtsarchiv zu Freiberg).